Stadt Plauen
Der Oberbürgermeister

Drucksachen Nr.: 926/2014

Datum: 24.06.2014

Verwaltungsvorlage

Geschäftsbereich Oberbürgermeister
Bereichsjurist

Beratungsfolge Ausschuss - Stadtrat	Termin	Tagesordnungsart	TOP	Abstimmungsergebnis Ja Nein Enth.
Ältestenrat		nicht öffentlich		
Stadtrat	01.07.2014	öffentlich		

Inhalt **Hautsatzungsänderung zur Zusammensetzung der Ausschüsse, zur Mitgliederentsendung in Unternehmensorgane und zur Änderung von Geschäftskreisen**

Grundlage: **§§ 4 Abs. 2, 42 Abs. 2 Satz 3, 98 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freisstaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 02.04.2014 SächsGVBl. S. 234, 237)**

Beraten und abgestimmt:

Beschlüsse die aufzuheben bzw. zu ändern sind:

Verantwortlich für Durchführung: **Oberbürgermeister**

Beschlussvorschlag:

Die Hauptsatzung der Stadt Plauen wird gemäß Anlage geändert.

Sachverhalt:

1. § 6 Abs. 1 der Hauptsatzung bestimmt bisher:

„Die Ausschüsse werden nach dem Verfahren Hare/Niemeyer zusammengesetzt. Der Vorsitzende bleibt insoweit unberücksichtigt."

Die hierdurch gesteuerten Einigungs- oder Wahlverfahren sollen durch das Benennungsverfahren ersetzt werden, das durch das Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts zugelassen worden ist.

Hierfür ist die vorgeschlagene Streichung des Auszählungsverfahrens nach Hare/Niemeyer erforderlich, da § 42 Abs. 2 Satz 4 SächsGemO für diesen Fall durch die zwingende Verweisung auf § 21 Kommunalwahlgesetz (KomWG) die Verteilung der Sitze nach dem d´Hondtschen Höchstzahlverfahren vorschreibt.

Damit ist dem betreffenden Vorschlag der SPD/Grüne-Fraktion mit Schreiben vom 18.06.2014 Nr. 3 Rechnung getragen. Eine satzungsförmige Verweisung auf § 21 Abs. 1 KomWG ist nicht erforderlich und auch nicht zulässig, da eine solche Verweisung gerade für den Fall des beschlossenen Benennungsverfahrens bereits im Gesetz zwingend vorgesehen ist. Damit ist dem kommunalen Satzungsgeber insoweit keine betreffende eigene Entscheidungskompetenz mehr eingeräumt.

Ein Benennungsverfahren für die Vertretung von Ausschussmitgliedern und eine Verweisung auf § 21 Abs. 1 KomWG sieht das Gesetz nicht ausdrücklich vor. Daher wird auch insoweit im Interesse der Vorhersehbarkeit und Spiegelbildlichkeit eine entsprechende ausdrückliche Regelung vorgeschlagen.

2. Die vorgeschlagene Änderung von Bezeichnung und Aufgaben von Sozialausschuss und Kulturausschuss soll dem veränderten Geschäftsanfall Rechnung tragen.

Finanzielle Auswirkungen		
Hat der Beschluss finanzielle Auswirkungen?	nein	ja
Aufwendungen/Auszahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro		
Erträge/Einzahlungen aufgrund des Beschlusses in Euro		
Städtischer Eigenanteil zur Umsetzung des Beschlusses in Euro		
Folgekosten des Beschlusses	nein ja, in der Begründung dargestellt	
Abstimmung mit der Kämmerei ist erfolgt?	nein	ja
Anmerkungen:		

Veranschlagung der finanziellen Auswirkungen des Beschlusses

Bereits veranschlagt?	ja		
Veränderung zum Planansatz	neu	mehr	weniger

Haus-halts-jahr	Betrag in Euro	Teilhaushalt	Nummer	Produkt Investition E-Liste INST-Liste Z-Liste
	Aufwand/Auszahlung im Ergebnishaushalt	Auszahlung aus Investitionstätigkeit	Auszahlung aus Finanzierungstätigkeit	
	Ertrag/Einzahlung im Ergebnishaushalt	Einzahlung aus Investitionstätigkeit	Einzahlung aus Finanzierungstätigkeit	

_____ _____

Ralf Oberdorfer